Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-078 "Nieverner Wehr":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr" Rhein-Lahn-Kr /om 16. Juni 1980 (RVO-7100-19800616T120000)	
§ 1	
§ 2	
§ 3	. 2
§ 4	. 2
§ 5	. 3
§ 6	. 3
§ 7	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über o Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr" Rhein-Lahn-Kreis vom 1. September 19 [RVO-7100-19810901T130000]	81
Artikel 1	. 5
Artikel 2	. 5
Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmt Naturschutzgebieten (Insel Graswerth) (Naturschutzgebietsbefahrensverordnu - NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (RVO-7100-19871208T120000)	ing 6
§ 1	
§ 2	
§ 3	
§ 4	
§ 5	
§ 6	
§ 7	
§ 8 § 9	
Anlage: NSGBefV Lageplan 6	
AHIGGC: NOODELY EGGEDIGH O	$\pm v$

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr" Rhein-Lahn-Kreis vom 16. Juni 1980 (RVO-7100-19800616T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Nieverner Wehr".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 7,5 ha und umfasst den wie folgt beschriebenen Landschaftsraum:

Gemarkung Nievern, Flur 1, Flurstücke 136, 286 und 303/1 von Strom-km 128,5 bis Strom-km 129,3;

in der Gemarkung Fachbach, Flur 7, die Flurstücke 6/1, 23/1 und 9 von Strom-km 128,5 bis Strom-km 129,3.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebiets mit seinen Wasserflächen, seinen Flachwasserzonen und Feuchtländereien als Lebensraum in ihrem Bestande bedrohter Tierarten, insbesondere seltener Vogelarten aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 3. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 5. Stelleplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 6. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen

oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brutoder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

8. nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - 3. für die Durchführung von Maßnahmen zum Betrieb und zur Erhaltung der Bundeswasserstraße Lahn und der Energiegewinnung aus Wasserkraft;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 4 Nr. 2 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 3. § 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 4. § 4 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 5. § 4 Nr. 5 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 6. § 4 Nr. 6 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
- 7. § 4 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, sie verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, Filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 8. § 4 Nr. 8 nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 16. Juni 1980 - 550-176 – Bezirksregierung Koblenz

In Vertretung
S c h u l t e - B e c k h a u s e n
14103

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr" Rhein-Lahn-Kreis vom 1. September 1981 (RVO-7100-19810901T130000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr", Rhein-Lahn-Kreis, vom 16. Juni 1980 (StAnz. vom 7. Juli 1980) wird wie folgt geändert: § 2 enthält folgende Fassung:

"§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,.5 ha und umfasst den wie folgt beschriebenen Landschaftsraum:

in der Gemarkung Nievern, Flur 1 die Flurstücke 286 und 303/1 (Flurstück 303/1 von Strom-km 128,5 bis Strom-km 129,3); in der Gemarkung Nievern, Flur 2 das Flurstück 136;

in der Gemarkung Fachbach, Flur 7 die Flurstücke 6/1, 23/1 und 9 (Flurstück 9 von Strom-km 128,5 bis Strom-km 129,3);"

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 1. September 1981 - 550-176 – Bezirksregierung Koblenz

In Vertretung
S c h u l t e - B e c k h a u s e n

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Insel Graswerth) (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (RVO-7100-19871208T120000)

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), der durch § 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) eingefügt worden ist, wird im Einverneh-men mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-cherheit verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzwecks der in § 2 aufgeführten Naturschutzgebiete wird das Befahren der darin gelegenen Bundeswasserstraßen nach Maßgabe dieser Verordnung geregelt.

§ 2

- (1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Rhein in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März in folgenden Bereichen zu befahren:
 - 1. Im Naturschutzgebiet "Kisselwörth und Sändchen": die Wasserflächen innerhalb der Parallelwerke an der Südspitze der Insel Kisselwörth von Rhein-km 484,82 bis Rhein-km 485,50 (Lageplan 1);
 - im Naturschutzgebiet "Mariannenaue": die Wasserflächen innerhalb der die Insel Mariannenaue umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 (Lageplan 2);
 - 3. im Naturschutzgebiet "Fulder-Aue/Ilmen-Aue": die Wasserfläche zwischen den Inseln Fulder-Aue und Ilmen-Aue, den anschließenden Parallelwerken und dem linken Rheinufer von Rhein-km 520,50 bis Rhein-km 525,30 (Lageplan 3);
 - 4. im Naturschutzgebiet "Rüdesheimer Aue": die Wasserflächen zwischen den Parallelwerken und der Insel Rüdesheimer Aue von Rhein-km 525,00 bis Rhein-km 526,85 und der Linie, die in einem Abstand von 60 m zum oberstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 525,00 beginnend zur nördlichen Seite der Insel Rüdes-heimer Aue bei Rhein-km 525,65 führt und in einem Abstand von 190 m zum unterstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 526,85 endet (Lageplan 3);
 - 5. im Naturschutzgebiet "Insel Graswerth": den Vallendarer Stromarm, ohne Rothe Nahrung, von Rhein-km 597,20 bis zur Autobahnbrücke bei Rhein-km 598,40 und von dieser in Stromarmmitte zur Insel Ketsch und weiter zum Ende des Unterstrom an die Insel Graswerth anschließenden Parallelwerks bei Rhein-km 598,70 (Lageplan 4);
 - 6. im Naturschutzgebiet "Urmitzer Werth":

die Wasserfläche zwischen der Linie, die ab Rhein-km 602,15 in einem Abstand von 150 m vom rechten Rheinufer verläuft, entlang dem südlichen Ufer der Insel Urmitzer Werth einschließlich der ober- und unterhalb daran anschließenden Parallelwerke führt und weiter in einem Abstand von 100 m vom rechten Rheinufer bis Rhein-km 604,65 ver-läuft, und dem rechten Rheinufer von Rhein-km 602,15 bis Rhein-km 604,65 /Lageplan 5). Ausgenommen von dem Befahrensverbot sind Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine, sofern sie die Wasserfläche lediglich zur zügigen Durchfahrt benutzen.

(2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Lahn in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr":

den Wehrarm von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 (Lageplan 6).

- (3) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Berei-chen zu befahren:
 - im Naturschutzgebiet "Insel Taubengrün": die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und dem rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64 (Lageplan 7);
 - 2. im Naturschutzgebiet "Pommerheld": in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in ei-ner Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Prallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer (Lageplan 8). Es ist auch unter-sagt, an der in Fließrichtung der Mosel gesehen linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder Stillzuliegen.
- (4) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Fulda in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Kragenhof bei Fuldatal":

die Wasserfläche zwischen der Ralleninsel, der geraden Linie von ihrem unterstromigen Ende zur Enteninsel und einem anschließenden Bogen zum rechten Fuldaufer bei Fuld-km 92,47 und dem rechten Fuldaufer von Fulda-km 91,54 bis Fulda-km 92,47 (Lageplan 9).

(5)

- 1. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Natur-schutzgebiet "Staustufe Schlüsselburg" zwischen Weser-km 232,06 und dem Wehr bei Weser-km 236,60 zu befahren (Lageplan 10).
- 2. Ausgenommen sind in der Zeit vom 16. April bis zum 30. Septem-ber Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahr-zeuge ohne Antriebsmaschine.
- 3. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Betriebes der Schleuse Schlüsselburg bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang die in Nummer 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren.
- 4. Wasserfahrzeuge, die die in Nummer 1 genannte Wasserfläche be-fahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 m zu den Ufern einhalten.

Die nach § 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrten Wasser-flächen werden, soweit erforderlich, durch gelbe Tonnen bezeichnet.

§ 4

Soweit das Befahren der in § 2 genannten Wasserflächen mit Wasser-fahrzeugen mit Maschinenantrieb zulässig ist, dürfen diese eine Höchstge-schwindigkeit gegenüber dem Ufer von 6 km je Stunde nicht überschrei-ten, es sei denn, dass in der Talfahrt zur Erhaltung der Steuerungsfähig-keit eine höhere Geschwindigkeit erforderlich ist.

§ 5

Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt kann von den Verbo-ten der §§ 2 und 4 allgemein und im Einzelfall, zeitlich begrenzt oder auf Dauer Befreiungen gewähren, wenn

- 1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

Befreiungen nach Nummer 1 müssen mit dem Schutzzweck dieser Ver-ordnung zu vereinbaren sein. Befreiungen von den Verboten nach § 2 sind zu gewähren, soweit sie erforderlich sind, um eine nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässige Tätigkeit in einem Na-turschutzgebiet auszuüben.

§ 6

- (1) Bei unmittelbar drohender Gefahr kann von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für bei der Dienstausübung verwendete Wasserfahrzeuge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, der Fischerei-aufsicht und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Satz 1, Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 Nr. 1 einen der dort bezeichneten Bereiche be-fährt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 an dem dort bezeichneten Parallel-werk anhält oder stillegt,
- 3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält oder
- 4. entgegen § 4 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Ver-bindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Dr. Knittel

Anlage: NSGBefV Lageplan 6

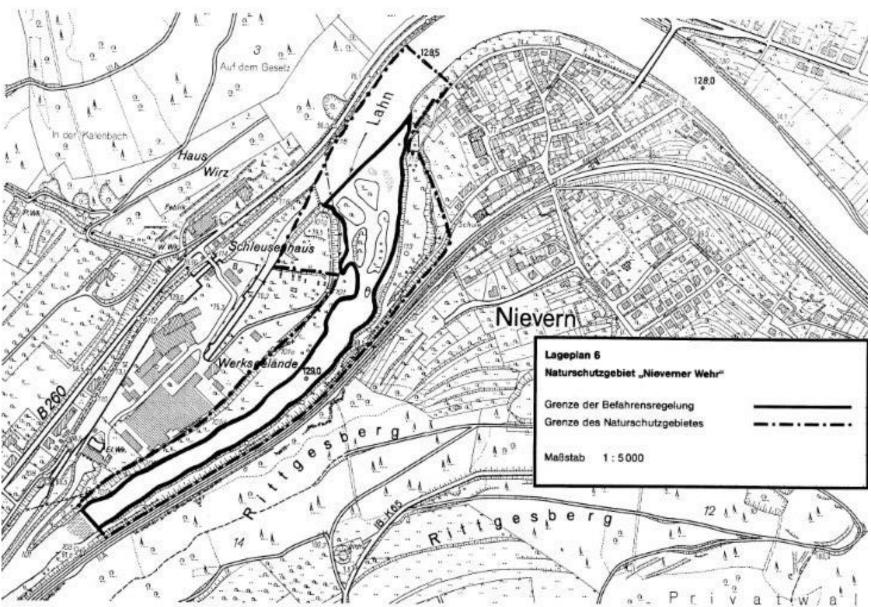


Abbildung 1 NSGBefV Lageplan 5 Naturschutzgebiet "Urmitzer Werth"; nicht maßstabstreu, Karte auf Seitengröße gestreckt. Quelle: https://www.gesetze-iminternet.de/nsgbefv/BJNR025380987.html